

Bebauungsplan "Leonberger Heide, Teil 1"

Änderung im Bereich Kirschenweg

Begründung

Der Bebauungsplan "Leonberger Heide, Teil 1" ist am 3. 5. 74 in Kraft getreten. Anschließend wurde eine freiwillige Baulandumlegung durchgeführt und mit dem Umlegungsvertrag vom 14. 6. 1977 abgeschlossen.

Im Jahre 1980 wurde eine Änderung des Bebauungsplanes im Bereich August-Lämmle-Weg/ Krähwinkelweg durchgeführt, um Änderungen der Verkehrsflächen und der überbaubaren Flächen, die sich aufgrund der Baulandumlegung, der Erschließungsplanung und Einzelplanungen ergeben hatten, planungsrechtlich nachzuvollziehen.

Die Änderung des Bebauungsplanes im westlichen Abschnitt des Kirschenweges wird notwendig, um die Fahrerschließung der Grundstücke westlich der Wendeplatte zu sichern.

Der an die Wendeplatte anschließende 4 m breite Weg ist im bestehenden Bebauungsplan als öffentliche Gehwegfläche ausgewiesen, obwohl er für 9 Grundstücke, von denen 3 schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes mit Wohnhäusern und Garagen bebaut waren, als einzige Zufahrt dient.

Durch die Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahnfläche) soll die uneingeschränkte Zufahrt zu den Grundstücken gesichert werden.

Außerdem wurden die Garagenzufahrten festgelegt, insbesondere die Zufahrt zu einer geplanten Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2862/3, in der 22 notwendige Kfz.-Stellplätze für Wohngebäude im Baugebiet untergebracht werden sollen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; sie wirkt sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich aus.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Leonberger Heide, Teil 1" vom 6. 6. 1973 bleiben unverändert und gelten auch für die Änderung des Bebauungsplanes.

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Eine Änderung der Bodenordnung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Leonberg, den 3. September 1982
Stadtplanungsabteilung


Rohwer

Dezernat III


Dr. Hassler